

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2016/0193-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 12.04.2016 Referent: Haupt Ralf	
Kindertagespflege - Anpassung des Tagespflegegeldes		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.05.2016	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 20.03.2007 wurden die Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII in der Stadt Bamberg erlassen.

Diese wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bamberg vom 29.01.2009, 28.01.2010, 25.04.2013, 17.07.2014 sowie 09.07.2015 auf Grund gesetzlicher Veränderungen und Erfahrungen in der praktischen Anwendung geändert.

Im Rahmen der aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurde die Anpassung der Grundpauschale anhand des neuen vorläufigen Basiswertes für die Tagespflege und Großtagespflege zum 01.01.2016 empfohlen. Der vorläufige Basiswert dient als Berechnungsgrundlage der Grundpauschale nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, welche den größten Bestandteil des Tagespflegeentgeltes bildet.

Die Erhöhung des Tagespflegegeldes ist Voraussetzung, um das Berufsfeld der Kindertagespflege für ausübende Tagespflegepersonen weiterhin attraktiv zu halten und künftig neue Tagespflegepersonen werben zu können.

Die Kindertagespflege bildet eine tragende Säule der Kinderbetreuung der Stadt Bamberg. Im Hinblick auf den künftig erhöhten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen u.a. durch die steigende Anzahl an Asylbewerberkindern ist die Erhaltung der Attraktivität der Kindertagespflege unumgänglich, um künftig den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für unter Dreijährige in der Stadt Bamberg erfüllen zu können.

Ohne eine leistungsgerechte Ausgestaltung des Tagespflegegeldes kommt die Stadt Bamberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Pflicht ausreichend Betreuungsplätze in Kindertagespflege vorzuhalten nicht nach.

Im Zuge der Anpassung des Basiswertes als Berechnungsgrundlage der Grundpauschale, wurden weitere Änderungen und Ergänzungen in die Richtlinien eingearbeitet, um deren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu verbessern. Die Anpassung des Basiswertes ist als Grundlage für das **gesetzlich vorgeschriebene leistungsgerechte Entgelt** somit Voraussetzung für die staatliche Refinanzierung der Tagespflegeleistungen.

Dies bedeutet, dass die vorhandenen Kindertagespflegeplätze nicht auf die Anzahl der Versorgung mit Krippenplätzen im Hinblick auf den Rechtsanspruch angerechnet werden können. Trotz des Ausbaus der Plätze in den vergangenen Jahren ist der Versorgungsgrad aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen gesunken!

Durch die Anpassung des Basiswertes ab 01.01.2016 würden mit den Kinderzahlen aus 2015 voraussichtliche Mehrkosten von rund 20.000,00 € entstehen. Demgegenüber erhält die Stadt Bamberg vom Freistaat durch den höheren Basiswert eine um rund 8.000,00 € höhere Förderung, da der Freistaat den neuen Basiswert ab 01.01.2016 gewährt. Um den Haushalt der Stadt Bamberg bzw. den Budgetring des Jugendamtes nicht höher zu belasten soll die Anpassung der Richtlinien deshalb in der Stadt Bamberg zum 01.07.2016 erfolgen, wodurch eine Mehrbelastung nach den zugrunde gelegten Zahlen aus 2015 von nur etwa 2.000,00 € zu erwarten ist.

Aufgrund dessen sind die Richtlinien für die Kindertagespflege in der Stadt Bamberg zum 01.07.2016 erneut anzupassen.

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen und Ergänzungen in der als Anhang beigefügten Synopse kursiv und grau hinterlegt hervorgehoben.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

Grundpauschale

Zum einen wurde unter Punkt 3.2 die Höhe des Basiswertes auf 1.029,26 € und die Höhe der monatlichen Grundpauschale auf 172,00 € angepasst.

Zum anderen wurde folgender Passus eingefügt: „Hierbei wird unterschieden zwischen Kindern unter 3 Jahren (Faktor 2,0) und Kindern über 3 Jahren (Faktor 1,3). Für Kinder, bei welchen ein Eingliederungshilfeanspruch gemäß § 53 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII mittels Bescheid festgestellt ist und Leistungen hieraus erbracht werden, wird ein erhöhtes Tagespflegeentgelt gewährt, wobei die Erhöhung der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung entspricht.“

Diese Erläuterungen dienen der besseren Nachvollziehbarkeit bezüglich der Zusammensetzung des Tagespflegegeldes. Ferner wurden genauere Ausführungen zur Gewährung eines erhöhten Tagespflegegeldes bei der Betreuung von behinderten Kindern eingefügt, die sich auf das AMS vom 16.02.2016 stützen.

Differenzierter Qualifizierungszuschlag

Die Erläuterungen zum differenzierten Qualifizierungszuschlag werden künftig unter dem Punkt 3.3 gesondert aufgelistet, um so die Übersichtlichkeit der Richtlinie zu verbessern.

Allgemeines

Die Ausführungen zu Erhebung von Kostenbeiträgen, Zuzahlungen von Dritten etc. werden künftig unter Punkt 3.4 mit der Überschrift „Allgemeines“ geführt.

Hier wurde aus Gründen der Rechtssicherheit folgender Passus eingefügt: „Kinderbetreuungskosten, die nach Maßgabe des § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III und nach § 87 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit geleistet werden sowie Kinderbetreuungskosten, die von anderer Seite gewährt werden, sind in Höhe des anfallenden Kostenbeitrages teilweise bzw. vollständig als Kostenbeitrag an das Stadtjugendamt Bamberg zu entrichten.“

Dies ermöglicht künftig die durch die Bundesagentur für Arbeit gewährten Kinderbetreuungskosten oder andere z.B. durch Arbeitgeber gewährten Kinderbetreuungskosten als Kostenbeitrag von den Eltern geltend zu machen.

Unfallversicherung

Da es hin und wieder im Rahmen der Tagespflegebetreuung zu Betreuungsverhältnissen durch sog. abhängig Beschäftigte Kinderfrauen im Haushalt der Eltern kommt, wurde folgender Passus bei Punkt 3.5 eingefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.“

Sinn und Zweck dieser Ergänzung ist, dass Eltern, die diese Form der Tagespflegebetreuung wählen, nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden. Da es derzeit bei der Stadt Bamberg lediglich zwei Kinderfrauen gibt, die durch die Stadt Bamberg vermittelt werden, kommt es nur zu sehr wenigen Betreuungskonstellationen dieser Art.

Alterssicherung

Hier wurde zum besseren Verständnis ergänzt, dass insbesondere die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung förderfähig sind. Zur Klarstellung wurde hinzugefügt, dass die Angemessenheit der Alterssicherung im Einzelfall zu prüfen ist.

Kranken- und Pflegeversicherung

Zur Klarstellung wurde hinzugefügt, dass Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung in der Regel nur in dem Umfang zur Hälfte erstattet werden, wie sie den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen.

Zusatzleistungen in der Großtagespflege

Zur Klarstellung wurde ebenfalls ergänzt, dass die Angemessenheit der förderfähigen Versicherung im Einzelfall zu prüfen ist.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Sachvortrag der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient. Mit den Änderungen der Richtlinien zur Kindertagespflege besteht Einverständnis.
2. Die in der Anlage beigefügten Richtlinien der Stadt Bamberg zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII werden mit In-Kraft-Treten ab dem 01.07.2016 beschlossen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 2.000,00 € , für die Deckung im Haushaltsjahr 2016 bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- 1) Synopse
- 2) Ausfertigung der neuen Richtlinien mit Beitragstabelle

Verteiler:

51 – zur weiteren Verwendung

**Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII
in der Stadt Bamberg ab dem 01.07.2016**

bisherige Fassung

neue Fassung

Die Stadt Bamberg orientiert sich bei den nachstehenden Festlegungen an den gemeinsamen Empfehlungen und Richtlinien des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Städtetages und richtet die Organisation der Tagespflege weitgehend so aus, dass eine staatliche Finanzierungsbeteiligung nach dem BayKiBiG ermöglicht wird.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Formen der Kindertagespflege

Bei gemeinsamer Betrachtung der Regelungen zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII einerseits und dem BayKiBiG andererseits ergeben sich verschiedene Formen der Kindertagespflege. Die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Kindertagespflege muss dabei in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung sowie die Pflegeerlaubnis Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind.

2.1 Regelförderung

Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit mindestens 10 Wochenstunden

In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

2.2 Randzeitenbetreuung

Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit mehr als 5 bis unter 10 Wochenstunden

Leistungen für Betreuungszeiten von mehr als 5 Stunden bis unter 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, Schule) handelt.

Es wird eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt.

Die Stadt Bamberg orientiert sich bei den nachstehenden Festlegungen an den gemeinsamen Empfehlungen und Richtlinien des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Städtetages und richtet die Organisation der Tagespflege weitgehend so aus, dass eine staatliche Finanzierungsbeteiligung nach dem BayKiBiG ermöglicht wird.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Formen der Kindertagespflege

Bei gemeinsamer Betrachtung der Regelungen zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII einerseits und dem BayKiBiG andererseits ergeben sich verschiedene Formen der Kindertagespflege. Die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Kindertagespflege muss dabei in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung sowie die Pflegeerlaubnis Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind.

2.1 Regelförderung

Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit mindestens 10 Wochenstunden

In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

2.2 Randzeitenbetreuung

Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit mehr als 5 bis unter 10 Wochenstunden

Leistungen für Betreuungszeiten von mehr als 5 Stunden bis unter 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, Schule) handelt.

Es wird eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt.

Für Betreuungszeiten von 5 und weniger Stunden in der Woche wird in der Regel kein Tagespflegegeld gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

2.3 Kurzzeitbuchungen

Kindertagespflege nach dem SGB VIII an mindestens 15 Tagen im Jahr

Ab einem Betreuungsumfang von mindestens 15 Tagen im Jahr wird der Tagespflegeperson ein Tagespflegegeld nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

2.4 Großtagespflege

Mindestens zwei Tagespflegepersonen betreuen gleichzeitig mindestens 6 bis maximal 10 Kinder. Die Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht auch als privater Wohnraum genutzt werden.

Die Regelungen, wie unter 2.1. bis 2.3. dargestellt, gelten entsprechend.

Sind darüber hinaus die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG i.V.m. der AVBayKiBiG erfüllt, worauf die Stadt Bamberg ausdrücklich hinwirkt, kann das Stadtjugendamt Bamberg eine staatliche Förderung der Kindertagespflege beantragen.

3. Geldleistungen für die Kindertagespflege nach SGB VIII

Der (vom Jugendamt vermittelten) Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Für Betreuungszeiten von 5 und weniger Stunden in der Woche wird in der Regel kein Tagespflegegeld gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

2.3 Kurzzeitbuchungen

Kindertagespflege nach dem SGB VIII an mindestens 15 Tagen im Jahr

Ab einem Betreuungsumfang von mindestens 15 Tagen im Jahr wird der Tagespflegeperson ein Tagespflegegeld nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

2.4 Großtagespflege

Mindestens zwei Tagespflegepersonen betreuen gleichzeitig mindestens 6 bis maximal 10 Kinder. Die Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht auch als privater Wohnraum genutzt werden.

Die Regelungen, wie unter 2.1. bis 2.3. dargestellt, gelten entsprechend.

Sind darüber hinaus die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG i.V.m. der AVBayKiBiG erfüllt, worauf die Stadt Bamberg ausdrücklich hinwirkt, kann das Stadtjugendamt Bamberg eine staatliche Förderung der Kindertagespflege beantragen.

3. Geldleistungen für die Kindertagespflege nach SGB VIII

Der (vom Jugendamt vermittelten) Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

3.1 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung ein Wert von 1,50 € pro Stunde zugrunde gelegt (monatliche Pauschale i.H.v. 240,00 € bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden in der Woche). Diese ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/nach unten zu korrigieren. Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren wird ein um 5 % höherer Sachaufwand gewährt. (siehe hierzu 3.7).

3.2 Grundpauschale

Bei der Höhe der Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird als Berechnungsgrundlage an die vorläufige Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft. Ausgehend von der Höhe des Basiswerts für die staatliche Förderung von 929,26 € (2013/2014) ergibt sich bei einer vierzigstündigen Betreuung pro Woche als Höhe für die monatliche Pauschale ein Wert von (gerundet) 155,00 €. Auf diese Grundpauschale werden die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG sowie der differenzierte Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG angewandt (analog Empfehlung des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Städtetages). Der differenzierte Qualifizierungszuschlag beträgt für Tagespflegepersonen mit mind. 100 Stunden bzw. ab 01.01.2015 mit mind. 160 Stunden Qualifizierung sowie pädagogische Hilfskräfte 20 % und für pädagogische Fachkräfte 30 %.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

Bei der Grundpauschale für die Kindertagespflege handelt es sich um einen Monatsbetrag, der sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezieht. Dieser ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/nach unten zu korrigieren (siehe hierzu 3.7). Soweit die Tagespflegepersonen die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, ist ihnen ein entsprechender Qualifizierungszuschlag zu gewähren.

3.1 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung ein Wert von 1,50 € pro Stunde zugrunde gelegt (monatliche Pauschale i.H.v. 240,00 € bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden in der Woche). Diese ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/nach unten zu korrigieren. Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren wird ein um 5 % höherer Sachaufwand gewährt. (siehe hierzu 3.9).

3.2 Grundpauschale

Bei der Höhe der Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird als Berechnungsgrundlage an die vorläufige Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft. Ausgehend von der Höhe des Basiswerts für die staatliche Förderung von 1.029,26 € (2016) ergibt sich bei einer vierzigstündigen Betreuung pro Woche als Höhe für die monatliche Pauschale ein Wert von (gerundet) 172,00 €. Auf diese Grundpauschale werden die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG und sodann der differenzierte Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG angewandt (analog Empfehlung des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Städtetages).

Hierbei wird unterschieden zwischen Kindern unter 3 Jahren (Faktor 2,0) und Kindern über 3 Jahren (Faktor 1,3). Für Kinder, bei welchen ein Eingliederungshilfeanspruch gem. § 53 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII mittels Bescheid festgestellt ist und Leistungen hieraus erbracht werden, wird ein erhöhtes Tagespflegeentgelt gewährt, wobei die Erhöhung der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung entspricht.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

Bei der Grundpauschale für die Kindertagespflege handelt es sich um einen Monatsbetrag, der sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezieht. Dieser ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/nach unten zu korrigieren (siehe hierzu 3.9). Soweit die Tagespflegepersonen die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, ist ihnen ein entsprechender Qualifizierungszuschlag zu gewähren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Stadtjugendamt Bamberg in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sowie die als Soll-Regelung auf Antrag ausgestaltete Übernahme des Kostenbeitrages bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu prüfen.

Private Zuzahlungen von Dritten- insbesondere Eltern- an die Tagespflegeperson sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht vorgesehen.
Die Tagespflegepersonen verlangen in der Regel neben dem durch das Stadtjugendamt Bamberg gewährten Tagespflegegeld keine Zuzahlungen durch die Eltern.
Mit dem durch das Stadtjugendamt Bamberg gewährten Tagespflegegeld inklusive Sachaufwandspauschale sind alle Kosten an die Tagespflegepersonen abgedeckt.

3.3 Differenzierter Qualifizierungszuschlag

Die Gewährung des differenzierten Qualifizierungszuschlages wird in Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG geregelt.

Bei der Gewährung des differenzierten Qualifizierungszuschlages werden zwei Stufen unterschieden:

Stufe 1:

Verfügt die Tagespflegeperson mindestens über 100 Stunden Qualifizierung bzw. ab 01.01.2015 mindestens über 160 Stunden Qualifizierung oder ist diese eine pädagogische Hilfskraft, wird ein Qualifizierungszuschlag von 20 % gewährt.

Stufe 2:

Ist die Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft, wird ein Qualifizierungszuschlag von 30 % gewährt.

3.4 Allgemeines

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Stadtjugendamt Bamberg in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sowie die als Soll-Regelung auf Antrag ausgestaltete Übernahme des Kostenbeitrages bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu prüfen.

Kinderbetreuungskosten, die nach Maßgabe des § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III und nach § 87 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit geleistet werden sowie Kinderbetreuungskosten, die von anderer Seite gewährt werden, sind in Höhe des anfallenden Kostenbeitrages teilweise bzw. vollständig als Kostenbeitrag an das Stadtjugendamt Bamberg zu entrichten.

Private Zuzahlungen von Dritten- insbesondere Eltern- an die Tagespflegeperson sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht vorgesehen.
Die Tagespflegepersonen verlangen in der Regel neben dem durch das Stadtjugendamt Bamberg gewährten Tagespflegegeld keine Zuzahlungen durch die Eltern.
Mit dem durch das Stadtjugendamt Bamberg gewährten Tagespflegegeld inklusive Sachaufwandspauschale sind alle Kosten an die Tagespflegepersonen abgedeckt.

Die Geldleistung ist auf Antrag der Tagespflegeperson direkt an die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Tagespflegeperson auszusahlen.

Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Leistungen, Betreuungszeiten, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, Krankheit des Tagespflegekinde sowie zur Zusammenarbeit und Schweigepflicht werden zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen unter Mitwirkung des Stadtjugendamtes Bamberg in einer Tagespflegevereinbarung schriftlich geregelt.

3.3 Unfallversicherung

Für Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit gem. § 192 Abs. 1 SGB VII bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Stadtjugendamt Bamberg mit einer Pauschale von derzeit monatlich 8,07 € übernommen.

Tagespflegepersonen, welche Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, nennt man Kinderfrauen. Diese müssen von den Personensorgeberechtigten bei der kommunalen Unfallversicherung Bayern (kuvb) als abhängig Beschäftigte angemeldet werden. Der hierfür anfallende Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht durch das Stadtjugendamt Bamberg erstattet.

3.4 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3

Die Geldleistung ist auf Antrag der Tagespflegeperson direkt an die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Tagespflegeperson auszusahlen.

Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Leistungen, Betreuungszeiten, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, Krankheit des Tagespflegekinde sowie zur Zusammenarbeit und Schweigepflicht werden zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen unter Mitwirkung des Stadtjugendamtes Bamberg in einer Tagespflegevereinbarung schriftlich geregelt.

3.5 Unfallversicherung

Für Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit gem. § 192 Abs. 1 SGB VII bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Stadtjugendamt Bamberg mit einer Pauschale von derzeit monatlich 8,07 € übernommen.

Tagespflegepersonen, welche Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, nennt man Kinderfrauen. Diese müssen von den Personensorgeberechtigten bei der kommunalen Unfallversicherung Bayern (kuvb) als abhängig Beschäftigte angemeldet werden. Der hierfür anfallende Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht durch das Stadtjugendamt Bamberg erstattet.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

3.6 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3

SGB VIII) werden bis zu einer Höhe von derzeit maximal 42,08 € pro Kind erstattet, insgesamt höchstens bis zur tatsächlichen Höhe der Beiträge.

Als Alterssicherung anerkannt werden alle Modelle, die zur Alterssicherung der Tagespflegepersonen dienen, insbesondere Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine förderfähige wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Std. bzw. bei Randzeitenbetreuung von mehr als 5 Std. vorliegt.

3.5 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII) werden zur Hälfte der tatsächlichen Höhe der Beiträge erstattet.

Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Sofern Tagespflegepersonen bei der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen.

Werden Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine förderfähige wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Std. bzw. bei Randzeitenbetreuung von mehr als 5 Std. vorliegt.

3.6 Zusatzleistungen in der Großtagespflege

Abweichend von den unter 3.4 getroffenen Regelungen wird Tagespflegepersonen, welche in Großtagespflegestellen selbständig tätig sind, monatlich der hälftige Beitrag zu ihrer

SGB VIII) werden bis zu einer Höhe von derzeit maximal 42,08 € pro Kind erstattet, insgesamt höchstens bis zur tatsächlichen Höhe der Beiträge.

Als Alterssicherung anerkannt werden alle Modelle, die zur Alterssicherung der Tagespflegepersonen dienen, insbesondere *die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aber auch* Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind. *Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.*

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine förderfähige wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Std. bzw. bei Randzeitenbetreuung von mehr als 5 Std. vorliegt.

3.7 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII) werden zur Hälfte der tatsächlichen Höhe der Beiträge erstattet. *Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Regel nur in dem Umfang zur Hälfte erstattet, wie sie den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen.*

Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Sofern Tagespflegepersonen bei der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen.

Werden Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine förderfähige wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Std. bzw. bei Randzeitenbetreuung von mehr als 5 Std. vorliegt.

3.8 Zusatzleistungen in der Großtagespflege

Abweichend von den unter 3.6 getroffenen Regelungen wird Tagespflegepersonen, welche in Großtagespflegestellen selbständig tätig sind, monatlich der hälftige Beitrag zu ihrer

angemessenen Altersvorsorge sowie ihrer Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl (mind. 1 Betreuungsverhältnis) der betreuten Kinder.

Für Tagespflegepersonen, welche versicherungspflichtig für die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen angestellt sind, wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl (mind. 1 Betreuungsverhältnis) der betreuten Kinder.

3.7 Beitragstabelle

Die nach dem Umfang der Betreuungszeit gestaffelte Höhe der pauschalierten monatlichen Zahlungen an die Tagespflegeperson (ohne den evtl. noch zu leistenden Beitrag zu einer Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie des von den Eltern monatlich zu erhebenden Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anhang beigefügten Tabelle.

Für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes wird, unabhängig von deren Dauer, vom Stadtjugendamt Bamberg eine Pauschale in Höhe von 40,00 € an die Tagespflegeperson geleistet.

Sog. Nachtbuchungen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund der Arbeitszeiten die Betreuung vor 7.00 Uhr beginnt bzw. nach 20.00 Uhr endet.

Eine Betreuungszeit von täglich mehr als 10 Stunden ist in der Regel nicht förderfähig.

4. Staatliche Förderung nach dem BayKiBiG

Nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Angebote der Kindertagespflege nach Maßgabe des Art. 25 BayKiBiG einen Förderanspruch gegenüber dem Staat, sofern die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG erfüllt sind. Dazu zählt u.a. die Erbringung zusätzlicher Leistungen gegenüber der Tagespflegeperson in Form eines Qualifizierungszuschlages, eines Beitrages zur Altersvorsorge, und – soweit erforderlich – zur Krankenversicherung (Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG). Näheres hierzu regelt die Ausführungsverordnung

angemessenen Altersvorsorge sowie ihrer Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl (mind. 1 Betreuungsverhältnis) der betreuten Kinder.

Die Angemessenheit der Versicherungen ist im Einzelfall zu prüfen.

Für Tagespflegepersonen, welche versicherungspflichtig für die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen angestellt sind, wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl (mind. 1 Betreuungsverhältnis) der betreuten Kinder.

3.9 Beitragstabelle

Die nach dem Umfang der Betreuungszeit gestaffelte Höhe der pauschalierten monatlichen Zahlungen an die Tagespflegeperson (ohne den evtl. noch zu leistenden Beitrag zu einer Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie des von den Eltern monatlich zu erhebenden Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anhang beigefügten Tabelle.

Für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes wird, unabhängig von deren Dauer, vom Stadtjugendamt Bamberg eine Pauschale in Höhe von 40,00 € an die Tagespflegeperson geleistet.

Sog. Nachtbuchungen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund der Arbeitszeiten die Betreuung vor 7.00 Uhr beginnt bzw. nach 20.00 Uhr endet.

Eine Betreuungszeit von täglich mehr als 10 Stunden ist in der Regel nicht förderfähig.

4. Staatliche Förderung nach dem BayKiBiG

Nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Angebote der Kindertagespflege nach Maßgabe des Art. 25 BayKiBiG einen Förderanspruch gegenüber dem Staat, sofern die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG erfüllt sind. Dazu zählt u.a. die Erbringung zusätzlicher Leistungen gegenüber der Tagespflegeperson in Form eines *differenzierten* Qualifizierungszuschlages (*Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG*). Näheres hierzu regelt die Ausführungsverordnung zum BayKiBiG vom 05.12.2005, geändert durch Verordnung vom 17.11.2014.

zum BayKiBiG vom 05.12.2005, geändert durch Verordnung vom 17.11.2014.

5. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem hierzu vorliegenden Konzept des Stadtjugendamtes Bamberg. Hierbei wird auch § 72 a SGB VIII berücksichtigt, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen haben, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Ab 01.01.2015 gilt eine Tagespflegeperson in der Stadt Bamberg als für die Kindertagespflege qualifiziert, soweit Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von 160 Stunden nachgewiesen werden können.

Die Qualifizierungskurse (Grund- und Aufbaukurs) sowie die jährlichen Fortbildungen von 15 Stunden werden durch das Stadtjugendamt Bamberg organisiert und angeboten.

Die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes sowie die Regelungen des § 18 Satz 4 AVBayKiBiG zur Qualifizierung der Tagespflegepersonen werden entsprechend berücksichtigt.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den jährlichen Fortbildungen sowie unangemeldete Kontrollen zuzulassen, schriftlich zu erklären (§ 18 Satz 4 AVBayKiBiG).

Als grundsätzlich für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit pädagogischem, psychologischem oder sozialpädagogischem Schwerpunkt verfügen sowie weitere Berufsgruppen nach Maßgabe des StMAS.

Die Tagespflegepersonen müssen über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (mind. Sprachniveau B2 gem. Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen = GeR).

5. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem hierzu vorliegenden Konzept des Stadtjugendamtes Bamberg. Hierbei wird auch § 72 a SGB VIII berücksichtigt, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen haben, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Ab 01.01.2015 gilt eine Tagespflegeperson in der Stadt Bamberg als für die Kindertagespflege qualifiziert, soweit Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von 160 Stunden nachgewiesen werden können.

Die Qualifizierungskurse (Grund- und Aufbaukurs) sowie die jährlichen Fortbildungen von 15 Stunden werden durch das Stadtjugendamt Bamberg organisiert und angeboten.

Die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes sowie die Regelungen des § 18 Satz 4 AVBayKiBiG zur Qualifizierung der Tagespflegepersonen werden entsprechend berücksichtigt.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den jährlichen Fortbildungen sowie unangemeldete Kontrollen zuzulassen, schriftlich zu erklären (§ 18 Satz 4 AVBayKiBiG).

Als grundsätzlich für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit pädagogischem, psychologischem oder sozialpädagogischem Schwerpunkt verfügen sowie weitere Berufsgruppen nach Maßgabe des StMAS.

Die Tagespflegepersonen müssen über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (mind. Sprachniveau B2 gem. Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen = GeR).

6. Ausschlussgründe

Erbringen Tagespflegepersonen, welche mit dem Kind verwandt oder verschwägert sind (jeweils bis zum dritten Grad), entgeltlich Kindertagespflege wird in der Regel eine Vermittlung und Qualifizierung durch das Stadtjugendamt Bamberg nach § 23 Abs. 1 SGB VIII nicht vorliegen und eine Geldleistung abgelehnt. Art 20 Nr. 2 BayKiBiG ist unmittelbar oder analog anzuwenden.

Eine Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn ein Teil der Großeltern zugunsten der Erwerbsfähigkeit der Eltern die eigene Berufstätigkeit aufgibt und sich aufgrund dessen an das Stadtjugendamt Bamberg wendet.

7. Fortschreibung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Leistungen der Kindertagespflege bei Fortschreibungen der Grundpauschale sowie der gesetzlichen Alters-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entsprechend anzupassen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bedarf.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII treten ab dem 01.01.2015 in Kraft.

6. Ausschlussgründe

Erbringen Tagespflegepersonen, welche mit dem Kind verwandt oder verschwägert sind (jeweils bis zum dritten Grad), entgeltlich Kindertagespflege wird in der Regel eine Vermittlung und Qualifizierung durch das Stadtjugendamt Bamberg nach § 23 Abs. 1 SGB VIII nicht vorliegen und eine Geldleistung abgelehnt. Art 20 Nr. 2 BayKiBiG ist unmittelbar oder analog anzuwenden.

Eine Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn ein Teil der Großeltern zugunsten der Erwerbsfähigkeit der Eltern die eigene Berufstätigkeit aufgibt und sich aufgrund dessen an das Stadtjugendamt Bamberg wendet.

7. Fortschreibung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Leistungen der Kindertagespflege bei Fortschreibungen der Grundpauschale sowie der gesetzlichen Alters-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entsprechend anzupassen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bedarf.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII treten ab dem **01.07.2016** in Kraft.

Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII in der Stadt Bamberg ab dem 01.07.2016

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Formen der Kindertagespflege

Bei gemeinsamer Betrachtung der Regelungen zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII einerseits und dem BayKiBiG andererseits ergeben sich verschiedene Formen der Kindertagespflege. Die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Kindertagespflege muss dabei in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung sowie die Pflegeerlaubnis Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind.

2.1 Regelförderung

Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit mindestens 10 Wochenstunden

In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

2.2 Randzeitenbetreuung

Kindertagespflege nach dem SGB VIII mit mehr als 5 bis unter 10 Wochenstunden

Leistungen für Betreuungszeiten von mehr als 5 Stunden bis unter 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, Schule) handelt.

Es wird eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt.

Für Betreuungszeiten von 5 und weniger Stunden in der Woche wird in der Regel kein Tagespflegegeld gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

2.3 Kurzzeitbuchungen

Kindertagespflege nach dem SGB VIII an mindestens 15 Tagen im Jahr

Ab einem Betreuungsumfang von mindestens 15 Tagen im Jahr wird der Tagespflegeperson ein Tagespflegegeld nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

2.4 Großtagespflege

Mindestens zwei Tagespflegepersonen betreuen gleichzeitig mindestens 6 bis maximal 10 Kinder. Die Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht auch als privater Wohnraum genutzt werden.

Die Regelungen, wie unter 2.1 bis 2.3 dargestellt, gelten entsprechend.

Sind darüber hinaus die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG i.V.m. der AVBayKiBiG erfüllt, worauf die Stadt Bamberg ausdrücklich hinwirkt, kann das Stadtjugendamt Bamberg eine staatliche Förderung der Kindertagespflege beantragen.

3. Geldleistungen für die Kindertagespflege nach SGB VIII

Der (vom Jugendamt vermittelten) Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

3.1 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung ein Wert von 1,50 € pro Stunde zugrunde gelegt (monatliche Pauschale i.H.v. 240,00 € bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden in der Woche).

Diese ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/nach unten zu korrigieren. Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren wird ein um 5 % höherer Sachaufwand gewährt (siehe hierzu 3.9).

3.2 Grundpauschale

Bei der Höhe der Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird als Berechnungsgrundlage an die vorläufige Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft. Ausgehend von der Höhe des Basiswerts für die staatliche Förderung von 1.029,26 € (2016) ergibt sich bei einer vierzigstündigen Betreuung pro Woche als Höhe für die monatliche Pauschale ein Wert von (gerundet) 172,00 €. Auf diese Grundpauschale werden die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG und sodann der differenzierte Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG angewandt (analog Empfehlung des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Städtetages). Hierbei wird unterschieden zwischen Kindern unter 3 Jahren (Faktor 2,0) und Kindern über 3 Jahren (Faktor 1,3). Für Kinder, bei welchen ein Eingliederungshilfeanspruch gemäß § 53 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII mittels Bescheid festgestellt ist und Leistungen hieraus erbracht werden, wird ein erhöhtes Tagespflegeentgelt gewährt, wobei die Erhöhung der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung entspricht.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

Bei der Grundpauschale für die Kindertagespflege handelt es sich um einen Monatsbetrag, der sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezieht. Dieser ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/nach unten zu korrigieren (siehe hierzu 3.9). Soweit die Tagespflegepersonen die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, ist ihnen ein entsprechender Qualifizierungszuschlag zu gewähren.

3.3 Differenzierter Qualifizierungszuschlag

Die Gewährung des differenzierten Qualifizierungszuschlages wird in Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG geregelt.

Bei der Gewährung des differenzierten Qualifizierungszuschlages werden zwei Stufen unterschieden:

Stufe 1:

Verfügt die Tagespflegeperson mindestens über 100 Stunden Qualifizierung bzw. ab 01.01.2015 mindestens über 160 Stunden Qualifizierung oder ist diese eine pädagogische Hilfskraft, wird ein Qualifizierungszuschlag von 20 % gewährt.

Stufe 2:

Ist die Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft, wird ein Qualifizierungszuschlag von 30 % gewährt.

3.4 Allgemeines

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Stadtjugendamt Bamberg in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sowie die als Soll-Regelung auf Antrag ausgestaltete Übernahme des Kostenbeitrages bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu prüfen.

Kinderbetreuungskosten, die nach Maßgabe des § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III und nach § 87 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit geleistet werden sowie Kinderbetreuungskosten, die von anderer Seite gewährt werden, sind in Höhe des anfallenden Kostenbeitrages teilweise bzw. vollständig als Kostenbeitrag an das Stadtjugendamt Bamberg zu entrichten.

Private Zuzahlungen von Dritten- insbesondere Eltern- an die Tagespflegeperson sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht vorgesehen.

Die Tagespflegepersonen verlangen in der Regel neben dem durch das Stadtjugendamt Bamberg gewährten Tagespflegegeld keine Zuzahlungen durch die Eltern.

Mit dem durch das Stadtjugendamt Bamberg gewährten Tagespflegegeld inklusive Sachaufwandspauschale sind alle Kosten an die Tagespflegepersonen abgedeckt.

Die Geldleistung ist auf Antrag der Tagespflegeperson direkt an die vom Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Tagespflegeperson auszusahlen.

Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Leistungen, Betreuungszeiten, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, Krankheit des Tagespflegekindes sowie zur Zusammenarbeit und Schweigepflicht werden zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen unter Mitwirkung des Stadtjugendamtes Bamberg in einer Tagespflegevereinbarung schriftlich geregelt.

3.5 Unfallversicherung

Für Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit gem. § 192 Abs. 1 SGB VII bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 SGB VIII wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Stadtjugendamt Bamberg mit einer Pauschale von derzeit monatlich 8,07 € übernommen.

Tagespflegepersonen, welche Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, nennt man Kinderfrauen. Diese müssen von den Personensorgeberechtigten bei der kommunalen Unfallversicherung Bayern (kuvb) als abhängig Beschäftigte angemeldet werden. Der hierfür anfallende Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht durch das Stadtjugendamt Bamberg erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

3.6 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 SGB VIII) werden bis zu einer Höhe von derzeit maximal 42,08 € pro Kind erstattet, insgesamt höchstens bis zur tatsächlichen Höhe der Beiträge. Als Alterssicherung anerkannt werden alle Modelle, die zur Alterssicherung der Tagespflegepersonen dienen, insbesondere die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aber auch Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine förderfähige wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Std. bzw. bei Randzeitenbetreuung von mehr als 5 Std. vorliegt.

3.7 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII) werden zur Hälfte der tatsächlichen Höhe der Beiträge erstattet. Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Regel nur in dem Umfang zur Hälfte erstattet, wie sie den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen. Die Angemessenheit der Kranken- und Pflegeversicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Sofern Tagespflegepersonen bei der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen.

Werden Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung bereits von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine förderfähige wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Std. bzw. bei Randzeitenbetreuung von mehr als 5 Std. vorliegt.

3.8 Zusatzleistungen in der Großtagespflege

Abweichend von den unter 3.6 getroffenen Regelungen wird Tagespflegepersonen, welche in Großtagespflegestellen selbständig tätig sind, monatlich der hälftige Beitrag zu ihrer angemessenen Altersvorsorge sowie ihrer Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl (mind. 1 Betreuungsverhältnis) der betreuten Kinder. Die Angemessenheit der Versicherungen ist im Einzelfall zu prüfen.

Für Tagespflegepersonen, welche versicherungspflichtig für die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen angestellt sind, wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl (mind. 1 Betreuungsverhältnis) der betreuten Kinder.

3.9 Beitragstabelle

Die nach dem Umfang der Betreuungszeit gestaffelte Höhe der pauschalierten monatlichen Zahlungen an die Tagespflegeperson (ohne den evtl. noch zu leistenden Beitrag zu einer Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie des von den Eltern monatlich zu erhebenden Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anhang beigefügten Tabelle.

Für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes wird, unabhängig von deren Dauer, vom Stadtjugendamt Bamberg eine Pauschale in Höhe von 40,00 € an die Tagespflegeperson geleistet.

Sog. Nachbuchungen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund der Arbeitszeiten die Betreuung vor 7.00 Uhr beginnt bzw. nach 20.00 Uhr endet.

Eine Betreuungszeit von täglich mehr als 10 Stunden ist in der Regel nicht förderfähig.

4. Staatliche Förderung nach dem BayKiBiG

Nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Angebote der Kindertagespflege nach Maßgabe des Art. 25 BayKiBiG einen Förderanspruch gegenüber dem Staat, sofern die Voraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG erfüllt sind. Dazu zählt u.a. die Erbringung zusätzlicher Leistungen gegenüber der Tagespflegeperson beispielsweise in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlages (Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG). Näheres hierzu regelt die Ausführungsverordnung zum BayKiBiG vom 05.12.2005, geändert durch Verordnung vom 17.11.2014.

5. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem hierzu vorliegenden Konzept des Stadtjugendamtes Bamberg. Hierbei wird auch § 72 a SGB VIII berücksichtigt, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen haben, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Ab 01.01.2015 gilt eine Tagespflegeperson in der Stadt Bamberg als für die Kindertagespflege qualifiziert, soweit Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von 160 Stunden nachgewiesen werden können.

Die Qualifizierungskurse (Grund- und Aufbaukurs) sowie die jährlichen Fortbildungen von 15 Stunden werden durch das Stadtjugendamt Bamberg organisiert und angeboten.

Die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes sowie die Regelungen des § 18 Satz 4 AVBayKiBiG zur Qualifizierung der Tagespflegepersonen, werden entsprechend berücksichtigt.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den jährlichen Fortbildungen sowie unangemeldete Kontrollen zuzulassen, schriftlich zu erklären (§ 18 Satz 4 AVBayKiBiG).

Als grundsätzlich für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorneherein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit pädagogischem, psychologischem oder sozialpädagogischem Schwerpunkt verfügen sowie weitere Berufsgruppen nach Maßgabe des StMAS.

Die Tagespflegepersonen müssen über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (mind. Sprachniveau B2 gem. Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen = GeR).

6. Ausschlussgründe

Erbringen Tagespflegepersonen, welche mit dem Kind verwandt oder verschwägert sind (jeweils bis zum dritten Grad), entgeltlich Kindertagespflege wird in der Regel eine Vermittlung und Qualifizierung durch das Stadtjugendamt Bamberg nach § 23 Abs. 1 SGB VIII nicht vorliegen und eine Geldleistung abgelehnt. Art 20 Nr. 2 BayKiBiG ist unmittelbar oder analog anzuwenden.

Eine Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn ein Teil der Großeltern zugunsten der Erwerbsfähigkeit der Eltern die eigene Berufstätigkeit aufgibt und sich aufgrund dessen an das Stadtjugendamt Bamberg wendet.

7. Fortschreibung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Leistungen der Kindertagespflege bei Fortschreibungen der Grundpauschale sowie der gesetzlichen Alters-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entsprechend anzupassen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bedarf.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII treten ab dem 01.07.2016 in Kraft.